

SATZUNG

Des Wasserbeschaffungsverbandes „Hagener Straße“

In der Stadt Georgsmarienhütte

Landkreis Osnabrück

§1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Hagener Straße“ Er hat seinen Sitz in der Stadt Georgsmarienhütte Landkreis Osnabrück.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) von 12.02.1991 (Bundesgesetzblatt I S.405).
- (3) Der Verband dient den öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen des Gesetzes selbst.

(WVG §§ 1, 3, 6)

§2 Aufgabe

Der Verband hat folgende Aufgaben

1. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser,
2. Technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers,
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
5. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(WVG § 2)

§3 Mitglieder

- (1) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.
- (2) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).

(WVG § 4)

§4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und für einen geordneten Betrieb und eine möglichst gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlagen zu sorgen. Er hat insbesondere die nötigen Brunnen zu erstellen, Grundstücke oder Grundstücksrechte zu erwerben, die erforderlichen gemeinsamen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes in Osnabrück vom 15.12.1927.
- (3) Die Pläne werden vom Verband, je eine weitere Ausfertigung wird von der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungskarten.

(WVG § 5)

§5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf dem zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Nutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33)

§6 Benutzung der Anlagen durch die Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die einschlägigen DIN-Normen und die Trinkwasserverordnung zu beachten.

(WVG §§ 28bis 32)

§7 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Ausschuss wählt 2 Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorsteher bzw. im Falle der Verhinderung ein von ihm zu benennender Vertreter.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 35 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und das Gesundheitsamt rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(WVG §§ 44 und 45)

§8 Durchführung der Verbandsschau

- (1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schauführer und den Schaubeauftragten zu unterzeichnen.
- (2) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

§ 9 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss

(WVG § 46)

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter;
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes;
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen;
5. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln;
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes;
7. Entlastung des Vorstandes;
8. Festsetzung von Vergütungen für die Vorstandsmitglieder;
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
10. Wahl der Schaubeauftragten;
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(WVG §§ 47, 49)

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung § 35 mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederzahl ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder einen Vertreter mit zustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand darf mehr als zwei Vertretungen übernehmen.
- (5) Jedes Verbandsmitglied oder der von ihm entsandte Vertreter hat eine Stimme.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird zwischen den beiden oder bei Stimmgleichheit mehr Personen, erneut gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen ist.

§ 12 Sitzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt den Verbandsausschuss mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

(WVG § 50)

§ 13 Beschließen im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der zweiten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterzeichnen ist.

(WVG § 48)

§ 14 Amtszeit des Ausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.12.; zum ersten Mal im Jahre 1997
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 11 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt zum der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsteher und weitere zwei ordentliche Mitglieder (Beisitzer). Ein ordentlicher Beisitzer ist zum Stellvertreter des Vorstehers zu wählen.
- (2) Außerdem sind zwei stellvertretende Vorstandsmitglieder als persönliche Vertreter der Beisitzer zu wählen.

§ 16 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Verbandsvorsteher und den stellvertretenden Verbandsvorsteher.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Ausschuss angehören.
- (4) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

§ 17 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 2001 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 11 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- Die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- Die Aufstellung der Jahresrechnung
- Die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- Die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren
- Die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
- Verträge und Aufträge mit einem Wert von mehr als 10.000,-DM

(WVG § 54)

§ 19 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(WVG § 56)

§ 20 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen

- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitz und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

(WVG § 56)

§ 21 Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind den Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Verband von dem Schaden und der Person der Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 22 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Verbandsvorsteher eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Verbandsmitglied zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 23 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher, der Schriftführer(in), der Verbandstechniker und der Kassenverwalter erhalten eine jährliche pauschale Entschädigung. Sie umfasst den
 - Ersatz der notwendigen Auslagen,
 - Ersatz des Verdienstausfalls und
 - Ersatz der Fahrtkosten.

(WVG § 55)

§ 24 Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) mit Ausnahme der §§ 107, 108 und 109 Abs.2 Sätze 2 und 3 und Abs.3 Satz 2, letzter Halbsatz, LHO.
 - (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (WVG § 65, Nds. AG WVG § 2)

§ 25 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf.

Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
 - (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
 - (3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
 - (4) Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.
- (WVG § 65, Nds. AG WVG § 2)

§ 26 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
 - (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.
- (WVG § 65, Nds. AG WVG § 2)

§ 27 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie zur Prüfung an die Prüfstelle des Wasserverbandstages Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt e.V. (WVT) weiter.
 - (2) Die Prüfstelle des WVT legt ihren Prüfbericht dem Vorstand und der Aufsichtsbehörde vor.
- (WVG § 65, Nds. AG WVG § 2)

§ 28 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle (ggf. den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses) mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 29 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben den Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
 - (2) Der Verband zieht das Wassergeld unmittelbar von den Verbandsmitgliedern ein.
 - (3) Der Vorstand erlässt und ändert nach Anhörung des Verbandsausschusses die Wasserbezugsordnung.
- (WVG § 28)

§ 30 Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich nach der Wasserbezugsordnung auf die Mitglieder im Verhältnis der Menge des jährlich abgenommenen Wassers. Für einzelne Verbrauchsgruppen abweichende Beitragsverhältnisse können vom Vorstand nach Anhörung des Verbandsausschusses festgesetzt werden.
- (2) In der Wasserbezugsordnung kann für Sonderverbraucher ein Sonderpreis (pauschale Veranlagung) festgesetzt werden.
- (3)

(WVG § 30)

§ 31 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.
- (4) Im Falle der Vollstreckung sind zusätzlich Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.
- (5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 32 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

(WVG § 32)

§ 33 Rechtsbehelfe

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Verbandsvorsteher eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Rechtsbehelfe gegen den Beitragsbescheid halten die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 34 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnung des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwvFG) vom 03.12.1996 (Nds. GVBl. S. 311) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) in der zur Zeit gültigen Fassung.

(WVG § 68)

§ 35 Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Rundschreiben an die Mitglieder.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 36 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Osnabrück in Osnabrück.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen.
Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

§ 37 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 - a. zur Unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b. zur Aufnahme von Darlehen,
 - c. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgeht.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 38 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstands- und Ausschussmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 20.03.1942 außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Georgsmarienhütte, 12.12.1996

gez. H. Sandkämper
(Verbandsvorsteher)

Ich genehmige hiermit gem. § 58 Abs. 2 WVG die vorstehende Satzung des
Wasserbeschaffungsverbandes „Hagener Straße“

Osnabrück, den 20.01.1997

Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor
– Amt für Abfall- und Wasserwirtschaft –
Im Auftrag

gez. Gottschalk
Kreisamtsrat